

1989**Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1989****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	26
12. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	27
12. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	30
14. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	31
14. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	34
15. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	35
18. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	37
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	39
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	40
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	40
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	41
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	41
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	42
19. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	42
20. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	43
21. 12. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls vom 29. September 1982 zum Verwaltungsabkommen ABG 1975	44
21. 12. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	47
21. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	48

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Dezember 1988

Das in Lilongwe am 9. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligun-
gen in Entwicklungsländern GmbH (nachstehend „DEG“
genannt), Köln, der Sable Farming Company Limited (nach-
stehend „Sable“ genannt) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe
von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche
Mark) zur Verfügung zu stellen. Dies soll dadurch erfolgen,
daß
 - a) die DEG eine Beteiligung an der Sable in Höhe von bis zu
4 100 000 Kwacha (in Worten: vier Millionen einhundert-
tausend Kwacha) erwirbt und

b) die DEG den nach Erwerb der Beteiligung nicht verbrauch-
ten Anteil der zur Verfügung gestellten 3 000 000,- DM
(in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) in Form eines
beteiligungsähnlichen Darlehens in Deutscher Mark mit
Wandlungsrecht der Sable zuwendet.

2. Darüber hinaus wird die DEG aus Eigenmitteln der Sable
ein beteiligungsähnliches Darlehen in Höhe von bis zu
4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)
gewähren (Beteiligung und beide Darlehen nachstehend
„Kapitalanlage“ genannt).

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Kapitalanlage der DEG wird nach
Maßgabe von Finanzierungsverträgen, die mit der Sable noch zu
schließen sind, bewirkt.

Artikel 3

1. Die Regierung der Republik Malawi sichert zu, daß die in
Artikel 1 genannte Kapitalanlage der DEG vollen Schutz und
volle Sicherheit genießt. Eine Enteignung darf nur zum allge-
meinen Wohl und nur gegen Entschädigung erfolgen. Die
Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage
entsprechen, tatsächlich verwertbar und transferierbar sein
sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt
der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung
und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein.

Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Ent-
schädigung und die Zeit, innerhalb der sie zu zahlen ist,
müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft
werden können. Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten
Angelegenheiten genießt die DEG Meistbegünstigung.

2. Die Regierung der Republik Malawi garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Kapitalanlage die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung und der Gewährung der Darlehen sowie den freien Transfer von anfallenden Veräußerungs- oder Liquidationserlösen aus der Beteiligung sowie der Rückzahlung der in Artikel 1 genannten Darlehen und der Zahlung von Zinsen auf das in Artikel 1 Abs. 2 genannte Darlehen.
3. Die Regierung der Republik Malawi verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Reserve Bank of Malawi, der Sable bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Malawi und die Reserve Bank of Malawi der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerb der in Artikel 1 genannten Kapitalanlage keine Hindernisse in den Weg legen.
4. Die Regierung der Republik Malawi erteilt der DEG auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Malawi geltenden Gesetzen.
5. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß etwaige Erträge aus der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Beteiligung sowie Erträge aus dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darlehen auf ein Sonderkonto der Sable abzuführen und gemäß einer zwischen der DEG und der Regierung der Republik Malawi abzuschließenden

Vereinbarung für entwicklungspolitisch besonders förderungswürdige Maßnahmen einzusetzen sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Liquidation der in Artikel 1 genannten Kapitalanlage in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Malawi in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 9. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Dezember 1988

Das in Sanaa am 20. August 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. August 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
concerning Financial Co-operation

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. September 1987 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Arhab – Phase I“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Jemenitischen Arabischen Republik erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und

The Government of the Federal Republic of Germany
and

the Government of the Yemen Arab Republic,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

intending to contribute to social and economic development in the Yemen Arab Republic,

with reference to the Summary Record of the intergovernmental negotiations held in San'a, dated 3 September 1987,

have agreed as follows:

Article 1

The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Yemen Arab Republic to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, a financial contribution of up to DM 5,000,000 (five million Deutsche Mark) for the project "Rural Water Supply Arhab – Phase I" if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the recipient of the financial contribution and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Yemen Arab Republic shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges which may be levied in the Yemen Arab Republic in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Yemen Arab Republic shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from

Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

the granting of the financial contribution, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Artikel 5

Article 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contribution, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Artikel 6

Article 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 7

Article 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Sanaa am 20. August 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at San'a on 20 August 1988 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Reiners

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
For the Government of the Yemen Arab Republic
Dr. Al-Attar

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Dezember 1988

Das in Lilongwe am 9. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 9. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau von
Sekundärzentren III (Karonga)“, wenn nach Prüfung die Förde-
rungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbei-
trag bis zu insgesamt 4 600 000,- DM (in Worten: vier Millionen
sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Ausbau von Sekundärzentren III (Karonga)“
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu
erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben
ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und
Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen
umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet
werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt
der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-
fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der
den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvor-
schriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 9. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich und die Änderung des Übereinkommens
über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts**

Vom 14. Dezember 1988

Griechenland ist dem Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (BGBl. 1974 II S. 1137; 1975 II S. 1489) beigetreten. Der Beitritt Griechenlands ist nach Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens

am 21. November 1986

wirksam geworden; am gleichen Tage ist die aufgrund des Beitritts von Griechenland mit Beschluß Nr. 5/86 des Obersten Rates vom 21. November 1986 angenommene Änderung des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten. Der Änderungsbeschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1975 (BGBl. II S. 1146) und vom 26. August 1975 (BGBl. II S. 1489).

Bonn, den 14. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Beschluß Nr. 5/86
des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts
vom 21. November 1986
zur Änderung des Übereinkommens
über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt der Griechischen Republik

Décision No. 5/86
du Conseil supérieur de l'Institut universitaire européen
du 21 novembre 1986
modifiant la convention portant
création d'un Institut universitaire européen
à la suite de l'adhésion de la République hellénique

Der Oberste Rat –

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der durch den Beschluß des Obersten Rates vom 20. März 1975 geänderten Fassung, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Griechische Republik hat nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens ihre Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat die notwendigen Änderungen am Übereinkommen festgelegt hat.

Deshalb sind am Übereinkommen die genannten Änderungen vorzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter der Griechischen Republik –

beschließt:

Artikel 1

Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Genehmigung dieses Beschlusses wird das Übereinkommen in der durch den Beschluß des Obersten Rates vom 20. März 1975 nach dem Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geänderten Fassung wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Frankreich	10
Griechenland	5
Irland	3
Italien	10

Le Conseil supérieur,

vu la convention portant création d'un Institut universitaire européen, telle que modifiée par la décision du conseil supérieur du 20 mars 1975, et ci-après dénommée «convention», et notamment son article 32 paragraphe 2,

considérant que la République hellénique a, aux termes de l'article 32 paragraphe 1 de la convention, déposé son instrument d'adhésion à la convention auprès du gouvernement de la République italienne;

considérant qu'aux termes de l'article 32 paragraphe 2 de la convention, l'adhésion prend effet à la date à laquelle le conseil supérieur a déterminé les modifications qui doivent être apportées à la convention;

considérant qu'il y a lieu, en conséquence, d'apporter à celle-ci lesdites modifications;

agissant en accord avec le représentant de la République hellénique,

décide:

Article premier

Avec effet à la date de la présente décision, les modifications suivantes sont apportées à la convention telle qu'elle a été modifiée par la Décision du conseil supérieur du 20 mars 1975 à la suite de l'adhésion du Royaume du Danemark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

1. Le texte de l'article 6 paragraphe 7 est remplacé par le texte suivant:

«Les votes relatifs aux décisions requérant la majorité qualifiée sont affectés de la pondération suivante:

Belgique	5
Danemark	3
Allemagne	10
France	10
République hellénique	5
Irlande	3
Italie	10

Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 45 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens 6 Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.“

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,93 %
Dänemark	2,43 %
Deutschland	20,79 %
Frankreich	20,79 %
Griechenland	1,75 %
Irland	0,61 %
Italien	20,79 %
Luxemburg	0,19 %
Niederlande	5,93 %
Vereinigtes Königreich	20,79 %“

3. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Niederländisch.“

4. An Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

„Der griechische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt der Griechischen Republik erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, ebenso verbindlich wie die in den vorgenannten Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.“

Artikel 2

Der Beitritt der Griechischen Republik zum Übereinkommen tritt mit der Genehmigung dieses Beschlusses in Kraft.

Gleichzeitig wird

- die Griechische Republik Vertragsstaat des Übereinkommens;
- der diesem Beschluß beigefügte griechische Wortlaut des Übereinkommens zu einem gleichermaßen verbindlichen Text wie die dänische, die deutsche, die englische, die französische, die irische, die italienische und die niederländische Fassung.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Der Vorsitzende des Obersten Rates notifiziert diesen Beschluß der Regierung eines jeden Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 21. November 1986

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
E. Böning

Luxemburg	2
Pays-Bas	5
Royaume-Uni	10

Les délibérations sont acquises si elles ont recueilli au moins quarante-cinq voix exprimant le vote favorable d'au moins six gouvernements.“

2. Le texte de l'article 19 paragraphe 1 est remplacé par le texte suivant:

«Les contributions financières des Etats contractants destinées à faire face aux dépenses prévues au budget de l'Institut sont déterminées selon la clé de répartition suivante:

Belgique	5,93 %
Danemark	2,43 %
Allemagne	20,79 %
France	20,79 %
République hellénique	1,75 %
Irlande	0,61 %
Italie	20,79 %
Luxembourg	0,19 %
Pays-Bas	5,93 %
Royaume-Uni	20,79 %“

3. Le texte de l'article 27 paragraphe 1 est remplacé par le texte suivant:

«Les langues officielles de l'Institut sont l'allemand, l'anglais, le danois, le français, le grec, l'italien et le néerlandais.“

4. A l'article 38, il est ajouté le paragraphe suivant:

«Le texte de la convention rédigé en langue grecque, tel qu'il figure en annexe à la décision du conseil supérieur précisant les modifications rendues nécessaires par l'adhésion de la République hellénique, fait foi au même titre que les textes mentionnés aux alinéas précédents, et le gouvernement de la République italienne en remet une copie certifiée conforme au gouvernement de chacun des Etats contractants.“

Article 2

L'adhésion de la République hellénique à la convention prend effet à la date de la présente décision.

A cette date,

- la République hellénique devient un Etat contractant à ladite Convention;
- le texte en langue grecque de la convention, annexé à la présente décision, devient un texte faisant foi au même titre que les textes en langues anglaise, allemande, danoise, française, irlandaise, italienne, et néerlandaise.

Article 3

La présente décision est établie en langue allemande, anglaise, danoise, française, grecque, irlandaise, italienne et néerlandaise, chacun de ces textes faisant foi.

Article 4

Le Président du Conseil supérieur notifie la présente décision au gouvernement de chacun des Etats contractants.

Fait à Florence, 21 novembre 1986

Par le Conseil supérieur,
Le Président
E. Böning

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 14. Dezember 1988**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 3. November 1988

in Kraft getreten.

Hiernach ist die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Juli 1976 (BGBl. II S. 1459) und vom 12. Oktober 1988 (BGBl. II S. 968).

Bonn, den 14. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiey

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Dezember 1988

Das in Bonn am 6. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 6. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Senegal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Kosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit

der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 24. November 1988 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Senegal erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Per-

sonen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirt-

schaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 6. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Günter Sulimma

Für die Regierung der Republik Senegal
Joseph Louis Tavares da Souza

Anlage
zum Abkommen vom 6. Dezember 1988
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 6. Dezember 1988 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Geräte und Material, insbesondere Sprühgeräte, Schutzkleidung, Fahrzeuge zur Heuschreckenbekämpfung;
 - b) Ersatz- und Zubehörteile, soweit unmittelbar für den Einsatz erforderlich;
 - c) Flugstunden für Hubschrauber- und Flugzeugeinsätze;
 - d) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel gem. Empfehlungsliste der FAO vom 3. Dezember 1987, Arzneimittel;
 - e) Beratungsleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 1988

Das in Sanaa am 20. November 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 1988

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 3. September 1987 über die Regierungsverhandlungen vom 1. bis 3. September 1987 –

sind wie folgt übereingekommen:

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Yemen Arab Republic,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

intending to contribute to social and economic development in the Yemen Arab Republic,

with reference to the Summary Record dated 3 September 1987 of the intergovernmental negotiations held in San'a from 1 to 3 September 1987,

have agreed as follows:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik am 9. Januar 1985 geschlossenen Abkommens in Verbindung mit Nummer 5 der Vereinbarung vom 31. Januar 1987 ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau der Straße Shibam-Al Mahweet“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik darüber hinaus, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das genannte Vorhaben „Ausbau der Straße Shibam-Al Mahweet“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 25 000 000 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Jemenitischen Arabischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von

Article 1

(1) In accordance with Article 1 (1) of the Agreement concluded on 9 January 1985 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Yemen Arab Republic and in conjunction with paragraph 5 of the Arrangement of 31 January 1987, the Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Yemen Arab Republic to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, a financial contribution of up to DM 20,000,000 (twenty million Deutsche Mark) for the project "Improvement of the Shibam-Al Mahweet Road" if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

(2) In addition, the Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Yemen Arab Republic to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau a further financial contribution of up to DM 25,000,000 (twenty-five million Deutsche Mark) for the aforementioned project "Improvement of the Shibam-Al Mahweet Road" if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

(3) The project referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Yemen Arab Republic so agree.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the recipient of the financial contribution and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Yemen Arab Republic shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges which may be levied in the Yemen Arab Republic in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Yemen Arab Republic shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the financial contribution, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contribution, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Yemen

drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 7

Article 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Sanaa am 20. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at San'a on 20 November 1988 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Reiners

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
For the Government of the Yemen Arab Republic
Dr. Al-Attar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 19. Dezember 1988

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Malaysia am 13. September 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 183).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 19. Dezember 1988

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Österreich	am	27. August 1988
Seschellen	am	10. August 1988

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Erstreckung des Übereinkommens auf Bermuda und die Kaimaninseln mit Wirkung vom 23. Juni 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1988 (BGBl. II S. 363).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 19. Dezember 1988

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Indonesien	am	23. November 1988
Österreich	am	27. August 1988
Seschellen	am	10. August 1988

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Erstreckung des Protokolls auf Bermuda und die Kaimaninseln mit Wirkung vom 23. Juni 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1988 (BGBl. II S. 362).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 19. Dezember 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
(BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Kongo am 10. August 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 545).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung**

Vom 19. Dezember 1988

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Mai 1962
über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbe-
stimmung nebst Zusatzprotokoll vom 29. September 1982
hierzu (BGBl. 1988 II S. 467, 469, 492) wird nach Artikel 8
Abs. 2 des Übereinkommens für

Griechenland am 30. Dezember 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 27. April 1988 (BGBl. II S. 467).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 19. Dezember 1988

Nach einer dem Generalsekretär des Europarats am 21. November 1988 notifizierten Erklärung des Vereinigten Königreichs ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) auf Gibraltar erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. September 1978 (BGBl. II S. 1221) und vom 27. September 1988 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 19. Dezember 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Brunei Darussalam am 17. November 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1988 (BGBl. II S. 1029).

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System
zur Bezeichnung und Codierung der Waren**

Vom 20. Dezember 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 1067) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für:

Luxemburg am 11. Juli 1988
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner am 1. Januar 1990 in Kraft treten für

Brasilien
Griechenland
Kenia
Malawi

und für die

Vereinigten Staaten am 1. Januar 1989

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1988 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika
in der Bundesrepublik Deutschland
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls vom 29. September 1982
zum Verwaltungsabkommen ABG 1975

Vom 21. Dezember 1988

I.

Die in Bonn/Heidelberg am 6./26. September 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls vom 29. September 1982 zum Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (UP ABG 1975) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 26. September 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

II.

Ferner ist durch Briefwechsel vom 6./26. September 1988 eine Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 23 des unter Abschnitt I genannten Verwaltungsabkommens als Übergangsregelung vereinbart worden. Mit dieser Änderung wird der seit dem 1. Januar 1985 bestehende vertragslose Zustand zur Regelung von Übersetzungsleistungen bei der Durchführung von Baumaßnah-

men für die US-Streitkräfte im Auftragsbauverfahren gemäß Kapitel II des Verwaltungsabkommens ABG 1975 beendet.

Die Übergangsregelung hat folgenden Wortlaut:

Baumaßnahmen, für die das erste Anforderungsschreiben ABG 1975/ABG 3 vor dem 1. Januar 1985 übermittelt wurde, die aber bis zum Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung noch nicht abgerechnet sind, werden mit den Entschädigungssätzen des UP zu Artikel 23 ABG 1975, d. h. mit 7,3% bzw. 5,2% abgerechnet, unabhängig davon, ob bei Nachträgen ABG 1975/ABG 5 Übersetzungsleistungen erfolgten.

Baumaßnahmen, für die das erste Anforderungsschreiben ABG 1975/ABG 3 ab dem 1. Januar 1985 übermittelt wurde und die bereits einschließlich der Verwaltungsent-schädigung abgerechnet sind, gelten als erledigt.

Baumaßnahmen, für die das erste Anforderungsschreiben ABG 1975/ABG 3 ab dem 1. Januar 1985 übermittelt wurde, die aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsvereinbarung noch nicht abgerechnet sind, werden mit den Entschädigungssätzen der Änderungsvereinbarung, d. h. mit 7,5% bzw. 5,6% abgerechnet, unabhängig davon, ob bei bereits vorliegenden Nachträgen ABG 1975/ABG 5 Übersetzungsleistungen erfolgten.

Bonn, den 21. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Casser

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika
in der Bundesrepublik Deutschland
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls vom 29. September 1982
zum Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (UP ABG 1975)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
 der Bundesrepublik Deutschland

und

die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika –

in der Absicht, das Unterzeichnungsprotokoll zum Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (UP ABG 1975) zu revidieren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Änderung des UP ABG 1975

Die Protokollnotiz zu Artikel 23 des Unterzeichnungsprotokolls erhält folgende Fassung:

„Zu Artikel 23

(1) Im Rahmen des Auftragsbauverfahrens nach ABG 1975 Kapitel II liefern die deutschen Behörden folgende Unterlagen auch in englischer Übersetzung:

1. Kostenvoranmeldung – Bau – (Artikel 7.1.2 ABG 1975)
 - a) Formlose Erläuterung
 - b) Übersichtspläne
 - c) Baufachliches Gutachten über die Eignung des Baugrundstückes
2. Haushaltsunterlage – Bau – (Artikel 7.1.3 ABG 1975)
 - a) Pläne
 - b) Erläuterungsbericht
 - c) Baufachliches Gutachten über die Eignung des Baugrundstückes (soweit nicht bereits bei der KVM – Bau – erbracht)

3. Ausführungsunterlage – Bau – (Artikel 7.1.4 ABG 1975)

- a) Entwurfszeichnungen
- b) Ausführungszeichnungen
- c) Leistungsverzeichnisse
- d) Überarbeitung von Buchstaben a bis c, soweit eine solche aufgrund der Überprüfung durch die US-Streitkräfte erforderlich ist

4. Bauvertragsänderungen

- a) alle geänderten Pläne und Leistungsverzeichnisse
- b) alle dem Änderungsdokument ABG 1975/ABG 5 beizufügenden Unterlagen

(2) Unter Berücksichtigung der den deutschen Behörden entstehenden Übersetzungskosten betragen die Vom-Hundert-Sätze im Sinne des Artikels 23:

- a) 7,5 % für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind.
- b) 5,6 % für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und für Zeitverträge, bei denen die US-Streitkräfte einen wesentlichen Teil der Verwaltungsaufgaben leisten.

(3) Kosten für Übersetzungen bei sogen. Nebenleistungen, wie z. B.

- Baugrunduntersuchungen
- Vermessungen
- Energiewirtschaftsanalysen

sind mit den vorstehend in Absatz 2 aufgeführten Entschädigungssätzen nicht abgedeckt.

Diese Nebenleistungen werden von den damit beauftragten Ingenieur-Büros mit englischer Übersetzung erbracht und auf Ist-Kosten-Basis zu Lasten der US-Streitkräfte abgerechnet.

(4) Soweit die US-Streitkräfte bei einer Baumaßnahme auf die Übersetzungen nach vorstehendem Absatz 1 insgesamt verzichten, teilen sie dies mit ihrer ersten Anforderung ABG 1975/ABG 3 den deutschen Behörden mit.

In diesen Fällen sind bei der Berechnung der Verwaltungsschädigung die Sätze nach Artikel 23 ABG 1975 in Höhe von 7 % bzw. 5 % in Ansatz zu bringen.

In Fällen, in denen lediglich auf Teile der in Absatz 1 genannten Übersetzungsleistungen verzichtet wird, bleibt die Entschädigungsregelung nach vorstehendem Absatz 2 unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die zweite Vertragspartei in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Baumaßnahmen, für die das erste Anforderungsschreiben ABG 1975/ABG 3 nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung den deutschen Behörden übermittelt wird.

Artikel 3
Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1989 gekündigt werden.

(2) Durch die Kündigung wird die Abrechnung der Baumaßnahmen nicht berührt, für die während der Geltungsdauer der Vereinbarung von den US-Streitkräften eine Anforderung ABG 1975/ABG 3 ausgestellt wurde.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Urschriften gefertigt, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterschrieben.

Bonn, den 6. September 1988

Für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Casser
Ministerialdirektor

Heidelberg, den 26. September 1988

Für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland
Stotser
Lieutenant General Deputy Commander in Chief Headquarters United States Army, Europe and 7th Army

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur
(MIGA-Übereinkommen)**

Vom 21. Dezember 1988

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1987 zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) – BGBl. 1987 II S. 454 – wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 für die

Bundesrepublik Deutschland am 12. April 1988

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1987 bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Washington hinterlegt worden. Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten am 12. April 1988 in Kraft getreten:

Ägypten	Malawi
Bahrain	Niederlande
Bangladesch	(für das Königreich in
Barbados	Europa, die Niederländischen
Chile	Antillen und Aruba)
Dänemark	Nigeria
Ecuador	Pakistan
Grenada	Samoa
Indonesien	Saudi-Arabien
Jamaika	Schweden
Japan	Schweiz
Jordanien	Senegal
Kanada	Vereinigtes Königreich
Korea, Republik	Vereinigte Staaten
Kuwait	Zypern
Lesotho	

Bonn, den 21. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 21. Dezember 1988

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die

Schweiz

am 5. August 1988

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts in Kraft getreten:

«En raison des obligations qui lui incombent en vertu de son statut de neutralité perpétuelle, la Suisse se doit de faire une réserve générale précisant que sa coopération dans le cadre de la présente Convention ne saurait aller au-delà des limites imparties par ce statut. Cette réserve se rapporte en particulier à l'article V, paragraphe 5, de la Convention, ainsi qu'à toute clause analogue qui pourrait remplacer ou compléter cette disposition dans la Convention (ou dans un autre arrangement).»

„Im Hinblick auf die ihr aus dem Status eines immerwährenden neutralen Staates erwachsenden Pflichten ist die Schweiz gehalten, den allgemeinen Vorbehalt zu machen, daß ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über den durch ihren Status gesetzten Rahmen hinausgehen kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf Artikel V Absatz 5 des Übereinkommens sowie auf jede analoge Klausel, welche diese Bestimmung im Übereinkommen (oder in einer anderen Vereinbarung) ersetzen oder ergänzen könnte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1988 (BGBl. II S. 696).

Bonn, den 21. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt